Bebauungsplan Nr. 146/1: “Bürgerwindpark Goxel“

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2
1.1 Anregungen zum Thema Gesundheit, Immissionsschutz 2
1.2 Anregungen zum Thema Wertverlust 13
1.3 Anregungen zum Thema Flächenauswahl, FNP, Standortuntersuchung 15
1.4 Anregungen zum Thema Landschaft und Erholung, Artenschutz 21
1.5 Planverfahren 31
1.6 sonstige Anregungen 34
2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 37
Bezirksregierung Arnsberg 37
LWL Archäologie für Westfalen 38
Vodafone 39
Kreis Coesfeld 39
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 49

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die **frühzeitige Beteiligung** nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom **12.02. bis zum 14.03.2021** statt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Bürgerinformationsveranstaltung am **25.02.2021 von 18.00 – 20.45** als online Veranstaltung durchgeführt. Nach kurzer Einleitung durch Herrn Backes (Stadt Coesfeld – Erster Beigeordneter) und Herrn Schmitz (Stadt Coesfeld – Fachbereichsleiter Planung, Bauordnung, Verkehr) wurde die städtebauliche Konzeption vorgestellt. Weitergehende Aussagen zu den vorgestellten Inhalten, zum Planverfahren, den Gutachten und zur planungsrechtlichen Umsetzung sind dem Protokoll zur Bürgerversammlung zu entnehmen.

Die von den Bürger: innen vorgebrachten Anregungen aus Bürgerversammlung (s. Anlage 16) und Beteiligung (s. Anlage 17) sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst. (z.B. Gesundheit und Immissionsschutz; Wertverlust; Flächenauswahl, FNP, Standortuntersuchung; Landschaft und Erholung, Artenschutz; Planverfahren; Sonstiges)

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1 Anregungen zum Thema Gesundheit, Immissionsschutz				
1.1.1	ST Nr. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8, 1.9	Durch die Windenergieanlagen wird die **Qualität des Wohnens** negativ beeinflusst. Es werden negative Auswirkungen auf Anwohner, Erholungssuchende und Tiere durch den Schall befürchtet. Diese liegen auch unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze vor.	In der Bauleitplanung sind verschiedene private und öffentliche Belange gegeneinander und miteinander abzuwägen. Das Bedürfnis nach einer gleichbleibenden, guten Wohnqualität ist hierbei zu berücksichtigen. Die Grenzen der Abwägung setzt das BauGB über den Begriff der „gesunden Wohnverhältnisse“. Diese sind in jedem Fall einzuhalten. Ausgestaltet wird dieser Begriff durch die Grenz- und Richtwerte der verschiedenen untergesetzlichen Normen. Diese werden hier eingehalten. Aber auch die Belange der Besitzer der Ackerflächen in der Konzentrationszone (Nutzen des Eigentums) sowie der Belang der Versorgung der Öffentlichkeit mit Energie sind zu berücksichtigen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Ein Recht auf eine gleichbleibende Wohnqualität besteht daher nicht, wenn hierdurch andere Rechte über Gebühr eingeschränkt werden würden. Negative Auswirkungen, die zu berücksichtigen wären, bestehen nicht.	
1.1.2	BV ST Nr. 1.1, 1.2, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9	Es bestehet die Gefahr gesundheitlicher Schäden, z.B. durch **Infraschall** Es gibt aktuell noch keinerlei Testungen die belegen, dass dieser vorhandene Schall von den Hauswänden abprallen kann oder nicht. Es ist wissenschaftlich bisher nicht bewiesen, dass der Infraschall die Gesundheit von Menschen *nicht* gefährden kann. Können Sie uns darüber belegte Studien erläutern und vorlegen?	Allgemein kann gesagt werden, dass Windenergieanlagen (WEA) keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären (vgl. DIN 45680). Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Gemäß der Definition tieffrequenter Geräusche lt. TA Lärm, Abschnitt 7.3 sind tieffrequente Geräusche bereits durch die Einbeziehung der 63 Hz Oktave in allen Frequenzspektren zusammen mit dem angewendeten Berechnungsverfahren durch die vorgelegte Prognose abgedeckt Sofern dem Planungsbüro für regenerative Energienutzung *AL-PRO* Informationen zur Oktave 31,5 Hz vorlagen, wurden dennoch zusätzlich auch diese berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Gemäß dem Stand der Technik ist der Infraschall nicht zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen, die über das bisher vorgesehene Maß hinausgehen, nicht zu treffen. Auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) stellt auf S. 4 ihrer „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ fest, dass Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind. Diese Aussage findet sich auch im Windenergie-Erlass NRW in Abschnitt 5.2.1.1. Dass dies – auch auf Basis neuerer Studien – unverändert der Fall ist, ist dem Windenergiehandbuch 2019 vom Dezember 2019 zu entnehmen. Hinsichtlich des Infraschalls ist sich die Rechtsprechung einig, dass dieser keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und daher nicht zu berücksichtigen ist (z.B. OVG Münster vom 18.11.2002, AZ 7A 2127/00).	
1.1.3	BV ST Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9	Es entstehen Lärmbelastungen, zusätzlich zum Lärm der **B 525**. Der Straßenlärm ist in den vorliegenden Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt worden bzw. es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise dieser Lärm	Vorliegend handelt es sich um zwei verschiedene Lärmquellen: Bei dem Lärm der B 525 handelt es sich um Verkehrslärm. Dieser wird anhand der der 16. BImSchV ermittelt. Der Lärmpegel wird anhand des Verkehrsaufkommens errechnet. Bei dem Lärm der	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		im Schallgutachten berücksichtigt wurde. In einem anderen Verfahren wurden Messungen aus 2011 verwendet, die nicht mehr aktuell sind.	Windenergieanlagen handelt es um Gewerbelärm, hier ist die TA Lärm maßgeblich. Der Lärm wird in der Regel gemessen. Beide Lärmarten lassen sich daher nicht miteinander verrechnen, da sie nach unterschiedlichen Verfahren erhoben werden und unterschiedliche Grenzwerte für sie angesetzt werden. Der Verkehrslärm kann daher nicht als Vorbelastung eingepflegt werden. Das Schallgutachten wurde 2020 erstellt.	
1.1.4	BV	Die Schallleistungspegel fallen tags und nachts gleich aus. Müsste der Wert nachts nicht geringer ausfallen?	Der Richtwert in der Nacht ist grundsätzlich niedriger. Bei der Begutachtung von Windenergieanlagen wird zunächst der Nachtzustand gemessen. Bei dieser Prognose sind die Schalleistungspegel gemäß Herstellerangaben, die die maximalen Leistungspegel angeben, herangezogen worden und Sicherheitszuschläge von 2,1 dB(A) gemacht worden, um eine 90 % Prognosesicherheit zu gewährleisten. Wenn es keine Überschreitungen in der Nacht gibt, werden auch die Tagwerte eingehalten, da die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um 15 dB(A) über den Immissionsrichtwerten zur Nachtzeit liegen. In der Schallprognose wird dargelegt, dass daher tagsüber kein Immissionspunkt im erweiterten Einwirkbereich (d.h. Unterschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um mind. 15 dB(A),	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			als Anforderung vom Kreis Coesfeld bestätigt) der Zusatzbelastung liegt. Eine Betrachtung von Vor- und Gesamtbelastung zur Tagzeit erübrigt sich daher. Somit sind lediglich die Nachtwerte herangezogen worden.	
1.1.5	BV	Der Wert von 108 dB ist sehr laut, wie ein Düsenjet. Eine Erhöhung der Schallleistung um 3 dB ist eine Verdoppelung der Lautstärke.	108,1 dB ist der Wert, der unmittelbar an der Gondel der WEA entsteht. Dieser Wert basiert auf den Herstellerangaben, inklusive der Sicherheitszuschläge von 2,1 dB(A). Es wird zurückgerechnet, indem geprüft wird, welcher Wert am jeweiligen Immissionspunkt (an einem Haus) gerade noch zur Einhaltung des Richtwertes führt. Die Werte werden exakt berechnet und nicht über mehrere dB gerundet.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.1.6	BV ST Nr. 1.2, 1.6, 1.8, 1.9	Der Fakt der permanenten **Lärm**aussetzung wird im Gutachten nicht berücksichtigt. Das Gutachten zur Lärmbelästigung spricht von einer Dezibel-Belastung am Naben - Kopf der WKA von 108. Wie soll denn garantiert werden, dass an den zahlreichen im Einwirkungsbereich liegenden bewohnten Häusern nur die zulässigen Höchstwerte ankommen? Welche Minderungsmaßnahmen sind möglich?	Die TA Lärm, nach der die Schalluntersuchung angefertigt wurde, ist für eine permanente Lärmbelastung ausgelegt. Sie differenziert hierbei nach Tages- und Nachtzeiten. Für kurzfristige Ereignisse werden Schallspitzen, die lauter sein dürfen, berücksichtigt. Zwar gibt die TA Lärm Werte am Immissionsort vor, die einzuhalten sind, diese dürfen so aber nicht festgesetzt werden, da es sich hierbei um sogenannte Zaunwerte handelt. Würde ein Zaunwert festgelegt wäre bei einem zweiten, hinzukommenden Vorhaben nicht klar, wie laut dieses sein darf bzw. überhaupt nicht mehr nachweisbar, wer welchen Anteil zum Zaunwert aufbringen darf. Bei einem solchen Vorhaben muss es sich nicht um	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			eine WEA handeln, da die TA Lärm für alle gewerblichen Nutzungen gilt. Aus diesem Grund sind stets die Werte am Emissionsort festzulegen, sprich an der Gondel der WEA. Die Werte für die Immissionsorte (Wohnhäuser) werden sodann durch ein aufwändiges Rechnungsverfahren ermittelt. Wenn möglich wird auf Werte bereits bestehender, schalltechnisch vermessener Anlagen zurückgegriffen. Sofern die Immissionswerte überschritten werden, müssen Maßnahmen zur Reduzierung umgesetzt werden. In der Regel wird dabei die WEA gedrosselt betrieben oder sogar zeitweise ganz abgeschaltet. Vorliegend erfolgt ein Betrieb der Anlagen mit LR = 108,1 dB(A) im Betriebsmodus 0s. Der Betriebsmodus 0s bedeutet einen leistungsoptimierten Betriebsmodus mit optimaler Ertragsausbeute. Vereinfacht gesagt, wird die Anlage ohne Drosselung betrieben. Der zu erwartende Schallleistungspegel liegt hier bei 106 dB(A). Ferner werden Sicherheitszuschläge von 2,1 dB(A) hinzugerechnet, so dass der Beurteilungspegel LR mit 90% Prognosesicherheit eingehalten werden kann. Damit ist sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Beim	

			Wechsel des Anlagentyps muss eine erneute Betrachtung erfolgen.	
1.1.7	ST NR. 1.4, 1.8, 1.9	Es sollten Schutzmaßnahmen festgesetzt oder vereinbart werden, durch die das gesetzlich hinzunehmende Maß der Belästigung weiter vermindert wird. Die Schutzmaßnahmen sollen dazu dienen, dass die gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schall und Schatten nicht vollständig ausgeschöpft werden. Hierbei sollen auch Außenbereiche geschützt werden (Gaststätte).	Im Bebauungsplan sind Schutzmaßnahmen als Hinweise enthalten. Diese sind im Genehmigungsverfahren als Auflage aufzunehmen. Hierbei dürfen die gesetzlichen Grenz- oder Richtwerte ausgeschöpft werden, die zwischen den einzelnen Baugebietstypen (z.B. Allgemeines Wohngebiet) oder einer Bebauung im Außenbereich (Werte wie in einem Mischgebiet) differenzieren. Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel wurden auf Basis der schalltechnischen Untersuchung Schallleistungspegel ermittelt, die eine unzulässige Überschreitung ausschließen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beziehen sich dabei auf Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Hinsichtlich des Schattenwurfs konnte dargelegt werden, dass durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden können. Hierbei wird die Sonnenintensität an der Anlage gemessen. Ist diese hoch genug, einen Schatten zu verursachen, wird dieser modelliert. Automatisch wird so der Schattenschlag für jeden Immissionsort bestimmt. Bei Überschreitung schaltet sich die Windenergieanlage ab, so dass nur noch	**Beschlussvorschlag 1.1** Der Anregung, hinsichtlich Schallpegel und Schattenwurf strengere Schutzmaßnahmen als gesetzlich vorgesehen festzusetzen, wird nicht gefolgt.

			ein statischer Schatten, jedoch kein Schlagschatten mehr vorliegt.	
1.1.8	ST NR. 1.8, 1.9	Eine tatsächliche Überschreitung der geltenden Lärmgrenzen kann durch die betroffenen Anwohner **kaum** verlässlich und gerichtsfest **nachgewiesen** werden. Warum können die Betreiber von Anlagen nicht verpflichtet werden, ihrerseits die Einhaltung der Werte nachzuweisen?	Die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte wird durch die Genehmigungsbehörden geprüft. Eine Nachweispflicht gegenüber jedermann ist nicht vorgesehen.	**Beschlussvorschlag 1.2** Der Anregung, eine Verpflichtung zum Nachweis der Einhaltung der Schallwerte vorzusehen, wird nicht gefolgt.
1.1.9	ST Nr. 1.1, 1.3, 1.5, 1.6, 1.8, 1.9	Die permanente Beleuchtung der hohen Windräder stört vor allem nachts.	Die Installation von Lichtern zur Flugsicherung ist ab einer bestimmten Anlagenhöhe vorgeschrieben (LuftVG) und unterliegt nicht der Abwägung. Befeuerungsanlagen können durch eine Sichtweitenmessung gesteuert und in ihrer Helligkeit angepasst werden, um Beeinträchtigungen zu mindern. Nach § 9 Abs. 8 EEG müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung [BNK] von Luftfahrthindernissen ausstatten. Dieser Pflicht kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden. Der Einsatz einer BNK hat zur Folge, dass die Befeuerungsanlagen nur dann eingeschaltet werden, wenn diese auch tatsächlich benötigt werden – sich	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			also ein Luftverkehrsfahrzeug nähert. Ergänzt wird das Gesetz durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung). Die Frist zur Umsetzung dieser Ausstattungsverpflichtung wurde zunächst um ein Jahr auf den 30.06.2021 verlängert und ist zuletzt noch einmal 31.12.2022 verlängert worden (Beschluss vom 05.11.202 – BK6-20-207). Im vorliegenden Fall soll ein BNK-System mit Transpondern installiert werden. Weiterhin sieht die AVV Kennzeichnung eine Tageskennzeichnung für WEA vor. Hierbei ist grundsätzlich keine Tagesbefeuerung erforderlich. Eine Abweichung hiervon kann sich aufgrund der Hindernissituation ergeben, wenn dies für die Sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. In diesem Fall kann ergänzend zur Tagesmarkierung eine Tagesbefeuerung gefordert werden.	
1.1.10	ST Nr. 1.2, 1.8	Es wird angezweifelt, dass der festgelegte dreifache Schutzabstand von einem Anlagenstandort durch eine einfache Erklärung des Grundstückeigentümers bzw. Bewohners verringert werden kann. Somit entfällt jeglicher Schutz von dort lebenden Menschen. Damit sollte lt. Ratsbeschluss das Kriterium „Konsens"	Auf den Schutz der Gesundheit kann nicht freiwillig verzichtet werden, dies ist korrekt. Die gesetzlichen Werte sind einzuhalten. Die Wohnhäuser der Einwender sind ca. 850 m (ST NR 1.2) bzw. 950 m (ST 1.8) von der nächstgelegenen WEA entfernt. Zur erdrückenden Wirkung bei diesen Abständen siehe Nr. 1.1.11	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		mit den betroffenen Anwohnern erreicht werden. Es liegt eine **erdrückende Wirkung** der WEA vor.		
1.1.11	ST Nr. 1.1, 1.4	Von den 200 m hohen Anlagen geht eine **erdrückende Erscheinung** aus.	Obwohl eine starre Abstandsregelung für die Beurteilung der erdrückenden Wirkung den variierenden Dimensionen von Windenergieanlagen nicht gerecht wird, dient die Gesamthöhe (GH) der Anlage als grober Orientierungsmaßstab. Bei Abständen < 2x GH ist überwiegend mit einer erdrückenden Wirkung zu rechnen. Bei Abständen > 3x GH ist überwiegend von keiner erdrückenden Wirkung auszugehen (vgl. u.a. OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006). Die Häuser beider Einwender befinden sich in ca. 800 m Entfernung zur WEA 1 und liegen somit deutlich außerhalb des Bereiches, für den eine erdrückende Wirkung noch angenommen werden kann.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.1.12	ST Nr. 1.4	Die WEA 1 stört das unmittelbare Blickfeld der nach Südwesten seit vielen Jahren angelegten Außenanlagen des Einwenders	Ein Rechtsanspruch auf eine freie Aussicht besteht nicht.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.1.13	ST NR. 1.5, 1.6, 1.9	Die Wohnhäuser der Stellungnehmer befinden sich in direkter Nachbarschaft zu den geplanten Windenergieanlagen. Die **Wohn- und Schlafräume** sind zur Südseite ausgerichtet. Ebenfalls der **Garten** mit Spielmöglichkeiten für die Kinder.	Die Wohnhäuser der Einwender 1.5 und 1.6 befinden sich in etwa 680 m Entfernung zu den geplanten WEA. Demnach ist die Entfernung weiter als 3x GH, somit kann keine erdrückende Wirkung vorliegen. Im Schall- und Schattengutachten werden die Häuser berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Im Schattengutachten liegen die IP 13 und 14 an den betroffenen Gebäuden. Die Grenzwerte werden nicht eingehalten, so dass eine Abschaltautomatik vorgesehen ist. Diese erkennt Überschreitungen und schaltet die Anlagen dann ab, so dass die Grenzwerte eingehalten werden können. Das Haus des Einwenders 1.9 liegt in knapp 900 m Entfernung zur WEA 1 (keine Bedrängung möglich). Anders als bei den Einwendern 1.5 und 1.6 liegt der Garten nicht dem Windpark zugewandt. Für den IP 4 im Schattengutachten können die Grenzwerte ebenfalls nur mit einer Abschaltung eingehalten werden.	
1.1.14	BV ST Nr. 1.2, 1.3, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8	Es werden Auswirkungen durch den **Schlagschatten** der Rotoren erwartet. Dieser wirkt auf den Wohnbereich und den Garten ein. Es werden auch Auswirkungen unterhalb der gesetzlichen Grenzen erwartet. Diese Gebäude sind im Gutachten nicht aufgeführt. In diesem Zusammenhang sei die Bemerkung erlaubt, dass in den Gutachten das unbewohnte Haus mit der Nummer 47 mit in die Darstellung der Beeinträchtigungen einbezogen ist, die Hausnummer 49b aber nicht. Ob dabei die durchaus unterschiedlichen Beeinträchtigungen der beiden Wohnungen 49 (im Erdgeschoß) und	Sämtliche relevante Immissionspunkte werden im Schattenwurfgutachten berücksichtigt. Nur unter Einhaltung der Abschaltautomatik werden Auswirkungen durch Schattenschlag vermieden. Das Gebäude 47 ist vielleicht derzeit unbewohnt, jedoch besteht hierfür eine Genehmigung, es zu Wohnzwecken zu nutzen; daher ist es im Gutachten zu berücksichtigen. Die Gebäude 49 (IP 31) und 49 b sind aneinandergebaut und wirken daher wie ein Gebäude. Für jedes Gebäude wird der Schattenwurf für ein Feld der Größe 0,1x0,1x01 m in 2 m Höhe, auf der der WEA zugewandten Hausseite bestimmt. Die Lage der Wohnung ist hierbei irrelevant.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		49b (im Obergeschoß) berücksichtigt wurden, ist fraglich.		
1.1.15	ST NR. 1.8	Es werden Auswirkungen auf die **Außengastronomie** durch Schall und Schattenschlag befürchtet	Das Gebäude wurde in den entsprechenden Gutachten berücksichtigt. Die Gastronomie befindet sich in fast 1 km Entfernung auf der den WEA abgewandten Gebäudeseite. Der Blick gen Südosten bleibt unverändert.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.1.16	ST NR. 1.7; 1.9	Die in den Gutachten berücksichtigten **Datenerhebungen und Abfragen** weisen teilweise ein Alter auf das mit den heutigen Verhältnissen nicht mehr vergleichbar/ vereinbar ist. Somit ist eine Aktualisierung der Erhebungen dringend erforderlich.	Die Daten der Schall- und Schattengutachten sind aktuell (beide aus 2020). Die Gegebenheiten haben sich nicht verändert. Die Untersuchungen zum Artenschutz beginnen zwar im Jahre 2013, wurden aber bis 2020 fortgesetzt und so die erhobenen Daten so aktualisiert (vgl. 1.4.8, 2.4). In der ASP wird nur der Teilbereich mit Untersuchungsraum betrachtet, in dem Anlagen errichtet werden sollen. Für die übrigen Bereiche ergeben sich durch die Planung keine Veränderungen, weshalb eine nähere Untersuchung nicht erforderlich ist.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.2 Anregungen zum Thema Wertverlust				
1.2.1	ST Nr. 1.1; 1.6, 1.7, 1.8, 1.9	Es werden Wertverluste der Immobilien befürchtet.	Jede planerische Entscheidung kann sich positiv oder negativ auf den Wert von Immobilien auswirken. Dies ist immer auch Bestandteil der Abwägung. Dem stehen öffentliche Belange wie Klimaschutz, Energieversorgung und private Belange wie Nutzungsabsichten (Eigentumsrechte) der Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			entgegen. Die Stadt Coesfeld verfolgt das Ziel, die Windenergie zu fördern. Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, d.h. sie dürfen nahezu überall errichtet werden. Etwaige Wertminderungen sind dadurch hinzunehmen, auch wenn durch die Konzentrationszonenplanung andere Eigentümer vor diesen zulässigen Wertminderungen geschützt sind. Entschädigungspflichten würden nur dann entstehen, wenn die gesetzlich geschützten Eigentumsrechte und Nutzungsrechte reduziert werden würden, beispielsweise bei Überschreiten der Lärmwerte. Dies ist vorliegend nicht der Fall.	
1.2.2	St NR. 1.8, 1.9	Es werden künftig geringere Mieteinnahmen erwartet.	Siehe analog Stellungnahme 1.2.1	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
1.2.3	St NR. 1.9	Der wirtschaftliche Nachteil kann m.E. nicht unter Artikel 14 des Grundgesetzes subsumiert werden.	Eingriffe in das Eigentum sind nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Das hier maßgebliche Gesetz ist das BauGB. Zunächst erfolgt eine Ausweisung der Konzentrationszonen gemäß § 35 BauGB. Allein hierdurch wird der Bau der Windenergieanlagen genehmigungsfähig. Durch den hier vorliegenden, nachfolgenden Bebauungsplan nach § 30 BauGB werden diese Baurechte eingeschränkt (z.B. auf eine Höhe von maximal 200 m). Sofern der Eingriff in das Eigentum durch das Gesetz geregelt ist, bestimmt dieses auch etwaige Entschädigungspflichten.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Diese sind im BauGB in den §§ 39 bis 44 geregelt sowie auch für die Fälle einer Enteignung oder Umlegung. Alle diese Paragrafen treffen hier nicht zu, so dass keine Entschädigung anfällt. Vgl. auch Nr. 1.2.1 diese Abwägungstabelle.	
1.3 Anregungen zum Thema Flächenauswahl, FNP, Standortuntersuchung				
1.3.1	BV ST Nr. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.8	Eine **Konzentrationszone** mit nur 2 WEA soll nicht beplant werden, da es bei der Vorauswahl hieß, es werden nur Flächen mit 3 WEA ausgewiesen. Somit wird die Landschaft verspargelt.	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren. Die Auswahl der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dennoch sei angemerkt, dass die Zone aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts theoretisch Platz für 3 WEA bieten würde und somit die Auswahlkriterien erfüllt. Grund für die Reduktion ist ein Uhu-Horst östlich der Windenergiestandorte. Bereits die Untere Naturschutzbehörde hatte seinerzeit kritisiert, dass drei WEA kritisch für den Uhu seien. Aufgrund dessen hat man die Planung auf zwei WEA reduziert. Ferner hängt die tatsächliche Ausnutzbarkeit stark „von der Größe der gewählten Anlagentechnik (Lärm- und Turbulenzabstände)“ ab. Im Sachlichen Teilplan wurde mit einer Referenzanlage von 150 m Höhe geplant. Der Stand der Technik hat sich aber seit 2013 in der Art verändert, dass Anlagen höher werden und somit aufgrund ihre Turbulenz- und	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

			Schallauswirkungen größere Abstände zueinander einhalten müssen.	
1.3.2	ST NR. 1.2, 1.4, 1.8	Durch die **Ansammlung von Windparks** in der Umgebung (Flamschen und Stevede, den Anlagen an der BAB A 31 in Gescher sowie den Altbeständen im Sirksfeld) erfolgt eine Verspargelung. Dies sollte unterbleiben.	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren. Die Auswahl der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Eine Verspargelung läge bei einer Verteilung von Einzelanlagen im Stadtgebiet vor. Dies ist hier nicht der Fall. Der Anregung, Verspargelungen zu vermeiden, wird bereits durch die Ausweisung von Konzentrationszonen auf der Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) Rechnung getragen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.3.3	ST NR. 1.2, 1.8	Die Anlagen halten die **gesetzlichen Mindestabstände** nicht ein.	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren. Die Abgrenzung der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Derzeit sind in NRW keine gesetzlichen Mindestabstände vorgeschrieben. Sollten diese verbindlich werden, ist über eine Anpassung der Planung zu entscheiden. Im Weitern Siehe Punkt 1.3.4. Zu möglichen gesundheitlichen Folgen aufgrund „zu geringer Abstände“ siehe 1.1.1, 1.1.3, 1.1.14	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.3.4	BV	Es soll bei der Planung der für NRW beabsichtigte **neue Mindestabstand**	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene	**Beschlussvorschlag 1.3**

	ST NR. 1.5; 1.6, 1.7, 1.9	von Windenergieanlagen zu Gebäuden von der dreifachen Höhe der Anlage, mindestens 720 m, berücksichtigt werden. Dieser wird vorliegend unterschritten. Der Mindestabstand von 720 m gilt immer, unabhängig von der Anzahl der Häuser. Er ersetzt die bisherige Rechtsprechung zur optischen Bedrängung.	Flächennutzungsplanverfahren. Die Abgrenzung der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zwischenzeitlich wurde das „zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Hiermit wurde von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, nach der die Privilegierung von Windenergieanlagen nur in einem Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten nach § 30 oder § 34 BauGB sowie zu Gebieten mit einer Außenbereichssatzung gilt. Ein Abstand von 720 m zu anderen Wohngebäuden im Außenbereich ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Weiterhin ist der sachliche Teilplan bereits aufgestellt, so dass hier der Bestandsschutz greift. Im Gesetz ist eine Überleitungsvorschrift enthalten, nach der die neuen Abstände nicht einzuhalten sind, sofern vor dem 15.07.2021 eine Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan erfolgte. Dies ist hier der Fall. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens bestimmt sich die Zulässigkeit alleinig aufgrund des Bebauungsplanes, nicht mehr aufgrund von § 35 BauGB. Für die Ansammlung Goxel 60-74 wird ein Abstand von 800 m zur nächstgelegenen WEA 1 eingehalten, für die übrigen	Der Anregung, den im Gesetzesentwurf des Landes NRW zur Ausführung des Baugesetzbuches vorgesehenen Mindestabstand zur Wohnbebauung einzuhalten, wird nicht gefolgt. Die Anregung entspricht nicht mehr dem am 08.07.2021 beschlossenen zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

			Einzellagen in Goxel liegen mindestens 680 m Abstand vor. Damit wird der Abstand von 3 x GH der WEA (rd. 200 m) eingehalten.	
1.3.5	ST NR. 1.8	Abstände von 600 m sind zu gering. Es sollten **größere Abstandsflächen** gewählt werden um negative (gesundheitliche) Folgen zu vermeiden.	Die Stellungnahme betrifft bezüglich der geforderten größeren Abstände auch das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren, da hierin die Flächenabgrenzung der Konzentrationszone aufgrund im Stadtgebiet einheitlicher Abstände zu Wohngebieten erfolgte. Die Abgrenzung der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zu möglichen negativen (gesundheitlichen) Auswirkungen vgl. Punkt. 1.1 (z.B.: 1.1.1, 1.1.7, 1.1.10).	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.3.6	ST NR. 1.8	Nach nicht-öffentlicher Absprache wird der Abstand in der Ratssitzung von 450 auf 400 m geändert.	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren. Die Abgrenzung der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Abstände waren im Beratungsverlauf von der Politik hinterfragt worden. Schon die Protokollierung der Sitzung am 30.01.2014 zeigt, dass sich die Fraktionen mit den Abständen sehr intensiv befasst haben und sich abwägend bewusst mehrheitlich für den 400 m Abstand entschieden haben. Ergänzend und in gewisser Weise kompensatorisch für den geringeren Abstand 400 m wurde aber die	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			3 x GH Regel beschlossen. In der Folge wurden die Abstände von Einwendern nochmals zur Diskussion gestellt. Da die Vorsorgeabstände von einigen Kommunen relativ groß gewählt worden waren, diese Vorsorgeabstände dann aber vor den Gerichten nicht standgehalten hatten, hatte die Verwaltung im Beratungsverlauf die Kanzlei Baumeister am 18.03.2015 um eine Einschätzung zu unterschiedlichen Abständen von 400 m, 450 m oder 500 m gebeten. Die Kanzlei hat sich am 11.05.2015 schriftlich geäußert. Das Ergebnis wurde dem Rat in der Sitzungsvorlage 111/2015 mitgeteilt. Die Entscheidungsfindung war daher vollkommen transparent. Die Verwaltung hat hierauf keinen Einfluss genommen.	
1.3.7	BV ST NR. 1.8	Die Zone steht in **optischer Verbindung** zu anderen Zonen; dies sollte gemäß vorherigem Beschluss vermieden werden. Ferner entspricht die Fläche nicht der geforderten **Mindestgröße**, sie besteht aus mehreren Flächen.	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren. Die Auswahl der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Aus der Standortuntersuchung geht hervor, dass Zonen unter 20 ha nur mit optischem Bezug zu einer Nachbarzone ausgewiesen werden sollen. Diese Ausweisung von mehrkerneigen Konzentrationszonen ist rechtlich möglich. Die Zone Goxel hat eine Größe von 27,9 ha und ist somit eigenständig ausweisbar.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

1.3.8	BV	Es bestehen Bedenken, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten könne.	Die Frage der Fehlerfreiheit des FNP-Verfahrens ist nicht Gegenstand dieser Planung. Der Ausgang eines möglichen Normenkontrollverfahrens bleibt abzuwarten.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.3.9	BV ST Nr. 1.2	In den ersten Planungen wurde bei einer angenommenen Gesamthöhe und einem zweifachen Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand zur Grenze des Gebietes für WKA von 300 m angenommen (was für das Gebiet Goxel drei Anlagen bis zu 150 m Gesamthöhe (2-facher Abstand) möglich gemacht hätte. Im weiteren Verlauf bis zur Entscheidung wurde dann vom Rat ein Abstand von 3-facher Höhe einer WKA festgelegt, allerdings ohne die Grenze des WKA-Gebietes von 300 auf 450 m zu ändern. Die Anlagen sind somit **höher** als zuvor angenommen.	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren. Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes wurden die Abstände zur Wohnbebauung als weiches Tabukriterium definiert; hiernach erfolgte die Flächenauswahl. Die Auswahl der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. In der Standortuntersuchung wird zwischen harten und weichen Schutzabständen unterschieden. Die harten Schutzabstände zum Wohnen, in denen eine Ausweisung für die Windenergie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, betragen 100 m im Außenbereich und 300 m im Innenbereich. Hinzu kommt ein Vorsorgeabstand (weiches Tabu), so dass insgesamt 300 m zum Außenbereich und 500 m zum Innenbereich als Abstand angesetzt werden. Grundlage für den 300 m Abstand ist die Tatsache, dass bei einer Referenzanlage von 150 m bei einem Abstand geringer als 2xH i.d.R. von einer optischen Erdrückung auszugehen ist.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachende Annahme. Rückschlüsse auf die zulässige Anlagenhöhe im Bebauungsplan oder Genehmigungsverfahren lassen sich hierüber nicht ziehen, da im Genehmigungsverfahren im Einzelfall konkret die Frage der optisch erdrückenden Wirkung zu prüfen ist. Im Flächennutzungsplan erfolgt keine Begrenzung der zulässigen Höhe der Windenergieanlagen, die im Bebauungsplan zu berücksichtigen wäre.	
1.4 Anregungen zum Thema Landschaft und Erholung, Artenschutz				
1.4.1	ST NR. 1.3	Die Coesfelder Heide und das NSG Kuhlenvenn sollten in Anbetracht der Naherholungsfunktion nicht zerstört werden. Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in der Abwägung mit zu berücksichtigen. Die Einordnung als AFAB im Regionalplan wird nicht geteilt. Der Bereich ist wertvolle Stätte der Naturvielfalt und Erholungsort vieler Menschen.	Die Stellungnahme betrifft das vorangegangene Flächennutzungsplanverfahren. Die Auswahl der Konzentrationszone ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Bebauungsplanverfahren können nur noch Details der Planung, wie Anlagenstandorte etc., geregelt werden. In jedem Fall erfolgt durch die Errichtung der Windenergieanlagen ein Eingriff in das Landschaftsbild, der im Planverfahren auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt an anderer Stelle und multifunktional mit Kompensationsmaßnahmen des Artenschutzes. Die Maßnahmen und deren Standorte werden detailliert im	**Beschlussvorschlag 1.4** Der Anregung, die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen wird gefolgt. Ein Ausgleich erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans an anderer Stelle.

			Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erläutert.	
1.4.2	ST NR. 1.3	Es wird befürchtet, dass die Belange des Artenschutzes beeinträchtigt werden. Im PG (Plangebiet) kommt eine große Artenvielfalt vor, auch nach Ausgleichsmaßnahmen wird eine ungewollte Veränderung in der Vielfalt der Tierwelt erfolgen.	Im Rahmen der Planung wurden drei Gutachten zum Artenschutz erstellt, die ASP 1 und 2 sowie ein faunistisches Fachgutachten. Hierin wurden Maßnahmen entwickelt, durch die Eingriffe in die Fauna vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Für verschieden Arten (Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Kiebitz, Feldlerche) sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die vor Umsetzung des Windparks erfolgen müssen (CEF-Maßnahme).	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.4.3	BV	Durch den Schall werden Auswirkungen auf die Tierwelt herbeigeführt.	Durch verschiedene Aspekte der WEA können Auswirkungen auf bestimmte Tierarten entstehen. Diese Arten sind einheitlich ermittelt worden und werden vom MUNLV im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ als windenergiesensible Arten abschließend bestimmt. Diese WEA-sensiblen Arten sind im Artenschutzgutachten berücksichtigt worden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.4.4	ST NR. 1.8	Die Möglichkeiten für Tourismus und Naherholung gehen verloren. Menschen suchen zum Ausgleich intakte Natur, keine Industrieparks! Schlechte Aussichten für Gastronomie!	Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Windenergieanlagen niemals vermeidbar und müssen daher ausgeglichen bzw. ersetzt werden (vgl. 1.4.1). Allerdings ist zu beachten, dass durch die Planung die Errichtung von WEA nicht erst	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			ermöglicht wird. Als privilegierte Vorhaben im Außenbereich wären WEA generell zulässig, bereits die Ausweisung als Konzentrationszone würde rein rechtlich ebenso genügen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit zulässig. Durch die Planung wird die Errichtung von WEA lediglich im Detail gesteuert. Eine Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel aus dem Jahre 2012 des IfR Institut für Regionalmanagement zeigt, dass nur 4% der Besucher WEA als sehr störend und 8% als störend empfinden. Nur 6% würden bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch in der Eifel verzichten. Insgesamt ist die Akzeptanz von WEA somit als sehr hoch einzustufen. 53% der Befragten gaben an, dass Sie räumliche Konzentrationen von WEA bevorzugen, so dass die Planung von Konzentrationszonen auch aus touristischer Sicht befürwortet wird. Rund die Hälfte der Befragten kann sich darüber hinaus vorstellen, Informationsangebote zum Thema Windkraft zu nutzen und auch einen Ausflug zu einem Windpark zu unternehmen. Windenergieanlagen müssen somit kein touristisches Hemmnis darstellen.	
1.4.5	ST NR. 1.8	Der Flächenverbrauch von 2.000 qm steht in keiner Relation zum Naturschutz	Der erforderliche Flächenverbrauch wird im Umweltbericht beschrieben. Zum Bau der Fundamente werden 2x380 m² Fläche dauerhaft versiegelt, für Zuwegung und Kranstellflächen weitere 3.741 m² teil- oder	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			vollversiegelt. Darüberhinausgehende Versiegelungsmaßnahmen zum Bau der Anlagen werden nach Errichtung wieder rückgebaut. Insgesamt ist der Anteil der versiegelten Flächen im Verhältnis zum Plangebiet gering. Wo möglich, werden Versiegelungen als Teilversiegelung, d.h. mit wasserdurchlässigem Schotter, ausgeführt. Der Eingriff in die Fläche bzw. die Biotope wird an andere Stelle ausgeglichen.	
1.4.6	ST NR. 1.8	Die Artenschutzgutachten sind genauer zu hinterfragen! Das Gebiet ist ein hochwertiger, schützenswerter Naturraum mit seltenen Tierarten. Beim Artenschutz geht es um mehr als das Überleben „irgendwelcher Blümchen und Fledermäuse", es geht um das Funktionieren ganzer Ökosysteme. Die genannte Ausgleichsfläche ist ein Alibi für die Planer.	Die Stellungnahme ist sehr allgemein gehalten so dass nicht ersichtlich ist, welcher Aspekt der ASP genau angezweifelt wird. Der Artenschutzgutachter ist ein Fachmann im Gebiet der Windenergie, der seit vielen Jahren mit dem Planungsbüro zusammenarbeitet und viele Städte bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie begleitet hat. Er kennt sich bestens mit den Anforderungen und möglichen Einschränkungen windenergiesensibler Arten aus. An seiner Expertise bestehen keine Zweifel.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.4.7	ST NR. 1.9	In dem der öffentlichen Bekanntmachung beigefügten Plan zum Bebauungsplan weicht die Belegenheit des Plangebietes erheblich von den Flächen, die dem Artenschutzgutachten zu Grunde liegen ab. Die vorliegenden Artenschutz- und sonstigen Gutachten betreffen daher nicht das aktuelle	Die Stellungnahme ist nicht korrekt. Der Bebauungsplan besteht aus drei Flächen, von denen eine Fläche mit WEA bebaut wird. Diese ist in der ASP enthalten. In den anderen beiden Flächen werden keine baulichen Anlagen errichtet. Sie werden nur überplant, da sie als Konzentrationszone im FNP ausgewiesen	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		Plangebiet in den nunmehr veröffentlichten Grenzen.	sind und hier weitere WEA verhindert werden sollen. Da hier kein Eingriff stattfindet, ist eine Berücksichtigung in der ASP nicht erforderlich.	
1.4.8	ST NR. 1.9	Die Erhebungen für die v.g. Gutachten wurden im Jahr 2013 durchgeführt. Seither haben sich die den Gutachten zugrundeliegenden Verhältnisse erheblich geändert. Daher bedarf es insoweit einer aktuellen Erhebung der Grundlagen für die v.g. Gutachten.	Durch den Gutachter wurden 2017 und 2019 weitere Erhebungen des Artenbestandes durchgeführt, so dass nun ein realistisches Bild des Artenbestandes sowie der Raumnutzung vor Ort besteht. Des Weiteren erfolgte 2020 eine zusätzliche Kartierung an 3 Tagen zu Feld- und Wiesenvögeln. Bzgl. der Daten weiterer Gutachten vgl. 1.1.16	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.4.9	BV, St NR 1.10	Werde die Ausgleichsfläche von 2.000 qm für den Wespenbussard an der Kreisstraße 52 in Höhe des alten Kalkstandsteinwerkes vorgesehen, zwischen der Kreisstraße und dem Baggerloch? Ist das eine richtige Ausgleichsfläche, wenn diese unmittelbar an einer Kreisstraße liegt und abschüssig ist? Das Gutachten ist ein Gefälligkeitsgutachten, welches nur erstellt wurde, um das Vorhaben zu realisieren.	Die Ausgleichsfläche für Wespenbussard und Baumfalken ist nicht 2.000 qm, sondern 20.000 qm (= 2 ha) groß. Die Fläche ist geeignet. Bei Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben liegt die Pflicht beim Vorhabenträger, Antragsunterlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzubringen. Im Fall von Windenergieplanungen sind das u.a. Fachgutachten zu den Themen Schallimmissionen, Schattenwurf sowie der Artenschutz. Das betrifft im vorliegenden Fall auch den Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“. Das Gutachten wurde von einem Fachgutachter erstellt und auch durch die untere Naturschutzbehörde geprüft.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

1.4.10	ST NR. 1.8	Es werden große Erdbewegungen für Anfahrtswege und Stellflächen notwendig. Entsprechend groß werden die Landschaftszerstörungen sein.	Es sind Erdbewegungen erforderlich, aber nicht in überdimensionalem Ausmaß. Das Anlagenfundament wird über dem natürlichen Gelände errichtet. Der Eingriff in den Boden wird im LBP bilanziert und ausgeglichen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.4.11	ST NR. 1.10	Durch die geringe Entfernung zum NSG Kuhlenvenn kommt es zu möglichen Tötungsdelikten nach § 44 BNatSchG und erheblichen negativen Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausbestände. Vergleichbare Gebiete mit einer hohen Artenzahl sind in Deutschland selten, es sind bedrohte und windenergiesensible Arten betroffen.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ umfasst die östlich der Kreisstraße K 54 gelegene Teilfläche der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld ausgewiesenen Windkonzentrationszone „Goxel“. Die zwei geplanten Baufenster für Windenergieanlagen liegen jeweils in einem Abstand von über 1.000 m zum NSG „Kuhlenvenn“ (Baufenster WEA 1: ca. 1.020 m, Baufenster WEA 2: ca. 1.080 m). Der Bebauungsplan sieht dagegen keine Windenergienutzung in den beiden westlich der Kreisstraße K 54 gelegenen Teilen der Konzentrationszone „Goxel“ vor. Somit wird durch die Ausweisung des Bebauungsplans auf eine Windenergienutzung in näher zum NSG „Kuhlenvenn“ gelegenen Teilen der Konzentrationszone „Goxel“ – die südwestliche Teilfläche der Konzentrationszone reicht bis auf eine Entfernung von ca. 500 m an das Naturschutzgebiet heran – verzichtet. Bezüglich der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen erfolgte die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzelfallbezogen für zwölf WEA-empfindliche Vogelarten unter	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Berücksichtigung der jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen und dem Auftreten der einzelnen Arten im Vorhabenumfeld. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos ergibt sich im vorliegenden Fall ein Maßnahmenerfordernis für die Arten Wespenbussard und Baumfalke. Durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten soll für diese beiden Arten jeweils eine Ablenkfläche geschaffen werden. Weiterhin werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Arten Kiebitz und Waldschnepfe erforderlich. Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen ergab für die weiteren WEA-empfindlichen Vogelarten, dass der Betrieb der geplanten WEA nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (ECODA 2020, 2021). Als Maßnahme zur Vermeidung betriebsbedingter Fledermausverluste an innerhalb der Baufenster geplanten WEA sind temporäre Abschaltungen der WEA vorgesehen. Optional kann an den WEA ein Gondelmonitoring durchgeführt werden.	
1.4.12	ST NR 1.10	Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu ansässigen Vögeln und Fledermäusen darf das Gebiet nicht für die Windenergie genutzt werden.	In dem von ECODA (2021) erstellten „Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld)“ wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb von WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplans – unter der Voraussetzung, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird. Aus fachgutachterlicher Sicht ist der Bebauungsplan somit zulässig. Zudem wurden aufgrund des Artenschutzes Maßnahmen für windenergiesensible Fledermausarten in den Bebauungsplan unter dem Punkt E8 der textlichen Festsetzung aufgenommen. Dem Artenschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen.	
1.4.13	ST NR 1.10	Die Maßnahmen für Fledermäuse sind unwirksam. Es wird auf Expertenaussagen aus dem Internet vierwiesen.	Die geplanten Maßnahmen für Fledermäuse am Standort „Goxel“ entsprechen den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017), der den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand seitens des LANUV widerspiegelt. In regelmäßigen Abständen wird der Leitfaden evaluiert und es werden neuere wissenschaftliche Erkenntnisse in den Leitfaden eingearbeitet. Bei Durchführung eines Gondelmonitorings wird die Fledermausaktivität in Gondelhöhe gemessen. Als Erfassungssystem kommt	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			hierbei regelmäßig der batcorder der Fa. ecoObs GmbH zum Einsatz. Zur Berechnung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus wird i.d.R. das von der Arbeitsgruppe um Dr. Oliver Behr entwickelte Software-Tool „ProBat“ (aktuelle Version ProBat 7) eingesetzt. Der Rotorradius stellt bei der Berechnung der Abschaltzeiten eine von mehreren Variablen dar. In der Fachwelt bestehen unterschiedliche Meinungen darüber, wie die Schwellenwerte für die Abschaltungen (Cut-in-Windgeschwindigkeiten) von WEA im Rahmen eines Monitorings ermittelt werden sollen. Eine zusätzliche Messung im Bereich der Rotorblattunterkante wird von einigen Fledermausexperten, u. a. oben genanntem Dr. Volker Runkel (Geschäftsführer ecoObs GmbH), gefordert, um die mangelnde Erfassungsreichweite der Geräte auszugleichen. Zur Berechnung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus existieren bislang jedoch noch keine standardisierten, wissenschaftlich untersuchten Auswerteverfahren, welche sowohl die Fledermausaktivität in Gondelhöhe als auch die Aktivität im Bereich der Rotorblattunterkante einbeziehen und mit den vorherrschenden Umweltparametern (Wind, Temperatur) verschneiden. Die Entwickler des ProBat-Tools (OekoFor GbR, Team um Dr. Oliver Behr) halten das	

			ProBat-Tool daher derzeit für die einzig standardisierte und durch Schlagopfersuchen validierte Methodik zur Berechnung von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen. Inwieweit dieser Diskurs bei der Fortschreibung des Leitfadens aufgenommen wird, ist abzuwarten. Bei der Eingabe in eine vielgenutzte Suchmaschine sind keine Hinweise auf eine Fledermausexpertin mit dem Namen Dr. Henrike Köhler zu finden. Möglicherweise handelt es sich in dem Schreiben um eine Namensverwechslung und es ist ggf. Dr. Henrike Körber gemeint.	
1.4.14	ST NT 1.10	Die heimische Tierwelt sollte besser geschützt werden. Arten, die durch Baumaßnahmen und Lebensraumverlust einmal verschwunden sind, sind nur schwer wieder zurückzuholen.	Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen wurden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt (vgl. ECODA 2020, 2021). Im vorliegenden Fall betrifft dies bodenbrütende Arten der Feldflur (Kiebitz und Feldlerche) und des Halboffenlandes (Baumpieper). Da nach derzeitigem Planungsstand keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen, können erhebliche ***baubedingte*** Beeinträchtigungen für Fledermäuse ausgeschlossen werden (ECODA 2021). Der zu erwartende Lebensraumverlust wurde für die vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten bilanziert. Betroffenheiten wurden für die Arten Kiebitz (betriebsbedingt), Waldschnepfe (betriebsbedingt) und Feldlerche (anlagebedingt) ermittelt. Für diese Arten sind geeignete Kompensationsmaßnahmen im LBP festgeschrieben und im Zuge der	**Beschlussvorschlag 1.5** Der Anregung, die heimische Tierwelt besser zu schützen wird gefolgt, entsprechende Maßnahmen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

			Errichtung der WEA durchzuführen (ECODA 2020, 2021). Weitere Kompensationsmaßnahmen fallen für betriebsbedingte Auswirkungen auf Wespenbussard und Baumfalken an. Hier erfolgen Aufwertungen von Nahrungshabitaten. Zur Vermeidung von anlagenbedingten Auswirkungen auf die Fledermäuse werden Vorsorgemaßnahmen vorgesehen (Abschaltzeiten und ggf. ein freiwilliges Gondelmonitoring). Eine detaillierte Auflistung, Erläuterung und Verortung der Maßnahmen ist dem LBP zu entnehmen.	
1.5 Planverfahren				
1.5.1	BV ST NR. 1.2, 1.5, 1.6	Es wird angeführt, dass die Planung bereits feststeht und die online Veranstaltung bzw. Beteiligung keine echte Möglichkeit der Einbringung darstellt. Bis zum heutigen Zeitpunkt bestand im Übrigen keine Gelegenheit, das Protokoll dieser Veranstaltung einzusehen.	Das Protokoll der Versammlung wird ausgewertet und geht in diese Abwägungstabelle mit ein. Diese wiederum ist Bestandteil der Unterlagen für den Offenlagebeschluss. Weiterhin ist das Protokoll auf der Internetseite der Stadt Coesfeld (Wirtschaft & Bauen - Stadt Coesfeld: https://t1p.de/BP146-1) verfügbar. Gegenstand der Frühzeitigen Beteiligung ist natürlich ein Planentwurf der Stadt Coesfeld. Die Stellungnahmen werden gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Verfahren wird mit den erstellen Gutachten fortgeführt. Sollten sich in der frühzeitigen Beteiligung oder Offenlage relevante Stellungnahmen ergeben, so	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			muss über eine Anpassung der Planung bzw. den Fortgang des Verfahrens entscheiden werden. Hierzu sind weitere Ratssitzungen erforderlich.	
1.5.2	BV ST NR. 1.2, 1.4	Die Planung wurde nur aufrechterhalten, da die Investoren hier bereits tätig sind. Zum substantiellen Raum ist die Zone nicht erforderlich.	Die Frage des substantiellen Raumes ist Gegenstand der vorangegangenen Flächennutzungsplanänderung. Ohne Bebauungsplanverfahren könnten die Investoren eine BImSch-Genehmigung beim Kreis erwirken, ohne dass die Stadt Einfluss auf die Planung nehmen kann.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.5.3	BV ST NR. 1.2	Der Stellungnehmer ist insgesamt unzufrieden mit dem Verlauf des Planverfahrens, z.B. dem zögerlichen Einleiten eines Bebauungsplan-verfahrens oder der geringen Gesprächsbereitschaft und dem mangelnden Einbeziehen der Bürger	Das Planverfahren richtet sich nach dem § 3 BauGB. Hierin ist eine zweistufige Beteiligung in Form einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung (gerade erfolgt) und einer Offenlage vorgesehen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.5.4	ST NR. 1.2, 1.5, 1.8, 1.9	Der Name „Bürgerwindpark“ wird angezweifelt, da es sich weder um einen Windpark handelt noch die Bürger dessen Umsetzung wünschen.	Mit dem Namen „Bürgerwindpark“ ist eine finanzielle Beteiligung der Bürger im weiteren Sinne am Park gemeint. Abschließend ist die Form der Beteiligung noch nicht festgelegt. Im Modell der SL Windenergie GmbH ist vorgesehen, dass 25% der Anteile des Windparks den betroffenen Grundstückseigentümern und weitere 25% den Stadtwerken Coesfeld angeboten werden sollen. 1,5% gehen an die Bürgerstiftung Coesfeld. Knapp 50% der Anteile verbleiben zunächst bei der SL	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Windenergie; hieran können sich Coesfelder Bürger beteiligen. In den beiden anderen Flächen der SL Windenergie in Coesfeld wurde schlussendlich eine gemeinsame Betreiberfirma gegründet, die zur Hälfte von der SL und jeweils 25% von den anderen Partnern gehalten wird. Ob dieses Modell auch in Goxel zum Tragen kommen wird, bleibt abzuwarten. Gespräche mit den Grundstückseigentümern haben bisher (Stand 03/2021) noch nicht stattgefunden.	
1.5.4	ST NR. 1.9	Während der Ratssitzung wurden unzulässigerweise „geheime“ Absprachen getroffen, sodann ohne öffentliche Diskussion beschlossen	Siehe Stellungnahme 1.3.6	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.5.6	BV ST NR. 1.3, 1.8	Die durch die geplanten WEA erzielten Energieerträge rechtfertigen nicht die Fülle an negativen Auswirkungen für Mensch und Natur. Auch ohne diese Anlagen beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien in Coesfeld schon über 100 Prozent/ bei etwa 60% (verschiedene Stellungnahmen)	Die Frage der Planungserforderlichkeit für den Sachlichen Teilplan Windenergie lässt sich nicht aus dem bestehenden Energiemix ableiten, sondern muss bauplanungsrechtlich beantwortet werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt, um die Ansiedlung von WEA steuern zu können. Hierbei muss substantieller Raum geschaffen werden, gleich geeignete Zonen müssen ausgewiesen werden. Dies wird durch den FNP umgesetzt. Durch den Bebauungsplan lassen sich „nur noch“ Details der Planung steuern.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

1.6 sonstige Anregungen				
1.6.1	ST NR. 1.8	Die Trinkwassergewinnung bzw. die Quellen werden durch Bau und Betrieb der technischen Anlagen gefährdet. Jede Anlage enthält ca. 400 Liter Öl, dass bei Leckagen bereits nach zwei Tagen in wasserführende Schichten gelangt.	Grundwasser ist im Plangebiet erst in größerer Tiefe vorhanden. Das Gebiet liegt nicht in einem Grundwasserschutzgebiet. Windenergieanlagen sind mit verschiedenen Schutzvorrichtungen versehen, die im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern. Bei der Errichtung der WEA muss nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Alle betroffenen Komponenten werden fertig befüllt und montiert geliefert. Im Rahmen der Serviceinspektion des Herstellers werden regelmäßige Kontrollen bezüglich außergewöhnlicher Fett- und / oder Ölaustritts durchgeführt. In den Windenergieanlagen findet keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen statt. Eine Löschwasserrückhaltung für den Brandfall ist nicht erforderlich.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
1.6.2	ST NR. 1.8	Es gibt keine Möglichkeit zur Brandbekämpfung an Windrädern. Bei starkem Wind werden brennende Teile weit verfrachtet und können so großflächige Waldbrände auslösen.	Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Hierin werden unter anderem folgende Inhalte enthalten sein: Im vorliegenden Fall ist aufgrund einer nicht erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung der Windenergieanlagen, eine örtliche Löschwasserbereitstellung nicht erforderlich. Die Feuerwehren verfügen über wasserführende Fahrzeuge. Bei einem Brand in der jeweiligen Gondel ist zunächst die Sicherung der Umgebung	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			notwendig und Löschwasser wird erst benötigt, wenn brennende Teile herabstürzen. Ein Löschangriff auf die jeweilige Gondel selbst ist nicht möglich. Die Windenergieanlagen sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Die Windenergieanlagen schalten bei einem Störfall automatisch ab. Erst nach Bestätigung der Abschaltung kann ein Löschangriff bspw. im Turmfuß vorgenommen werden. Östlich der Windenergieanlagen befindet sich die Ortschaft Goxel. Dort befinden sich in einer Entfernung von maximal 3.300 m mind. zwei Unterflurhydranten auf Wasserleitungen mit einem Durchmesser DN100. Dies entspricht einer Mindestleistung von 48 m3/h. Somit kann bei Bedarf eine Befüllung der Löschwasserbehälter der Feuerwehrfahrzeuge vorgenommen werden. Die Wegstrecke ist in der Anlage des vorliegenden Brandschutzkonzeptes beigefügt. Diese Löschwassermenge reicht zur Brandbekämpfung von Sekundärbränden aus. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.	
1.6.3	BV	Wie sind Investitionsvolumen in €, die Vergütung je KW/h sowie die Vertragslaufzeit?	Die Frage bezüglich des Investitionsvolumens sei derzeit noch nicht zu beantworten. Eine EEG-Vergütung erfolgt über 20 Jahre, wie hoch die	Es ist kein Beschluss erforderlich.

			Vergütung je KW/h sein wird, sei derzeit noch nicht erfahrbar. Dies kann abschließend im Ausschreibungsverfahren geklärt werden.	

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.02.2021 bis einschließlich zum 14.03.2021. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 18.1) geäußert.

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.1	Bezirksregierung Arnsberg	Bergrechte Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ (Eigentümer ist das Land NRW) sowie in Teilen über den auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm IX“, „Wilhelm X“, „Wilhelm XI“, „Wilhelm XII“ (private Eigentümer) und über einem bereits erloschenen Raseneisenstein-Distriktsfeld (Eigentümer nicht erreichbar). Es wird empfohlen, die privaten Eigentümer in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen im Planverfahren zu beteiligen.	Die Eigentümer haben im Planverfahren die Gelegenheit, im Rahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abzugeben. Zur Sicherstellung der Anstoßfunktion wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	**Beschlussvorschlag 2.1** Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Zur Sicherstellung der Anstoßfunktion wird ein entsprechender Hinweis zu den verliehenen Bergwerksfeldern in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.1.2		<u>Bergbautätigkeit</u> In den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist nicht zu rechnen. In den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.	Es bestehen keine Auswirkungen durch die Planung. Der Umweltbericht wurde ergänzt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.2	LWL Archäologie für Westfalen	Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der tiefen Bodeneingriffe im Rahmen des Fundamentbaus muss jedoch mit einem Auffinden bislang unbekannter archäologischer Bodenfunde sowie paläontologischer Bodendenkmäler in Form von Fossilien gerechnet werden. Es wird angeregt, in eine Genehmigung folgende Auflagen aufzunehmen: 1. Vor Beginn erster Bodenbewegungen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, (Dr. Christian Pott - Referat Paläontologie/ Paläontologische Bodendenkmalpflege, Tel. 0251/591-6016, E-Mail: christian.pott@lwl.org) frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. Außerdem sind erste Erdbewegungen 2 Wochen vor Beginn	Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der sodann in die nachfolgende BImSch-Genehmigung als Auflage übernommen werden sollte.	**Beschlussvorschlag 2.2:** Der Anregung des LWL Archäologie für Westfalen wird gefolgt. Es wird ein Hinweis zum Bodendenkmalschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.

		der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.		
2.3	Vodafone	Im Plangebiet verlaufen Richtfunkstrecken. Für einen Störungsfreien Betrieb müssen hierzu mindestens 25 m Abstand in jede Richtung eingehalten werden.	Die Anlagenstandorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich in mehr als 1.000 m Entfernung zur angeführten Richtfunktrasse. Somit bestehen keine Auswirkungen	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.4.1	Kreis Coesfeld	Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden zu der v.g. Angebotsplanung keine Bedenken angemeldet. Die genaue Sicherstellung des Immissionsschutzes wird auf der	Es werden keine Bedenken geäußert.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		Grundlage der konkreten Vorhabensplanung im durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu regeln sein.		
2.4.2		Seitens des Aufgabenbereiches Oberflächengewässer bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass am nördlichen Rand des Teilbereiches 13 der Uhlandbach verläuft und im Süden der Wasserlauf 310 im WBV Untere Berkel den Bereich durchfließt. Sofern die Wasserläufe durch Ausbau oder Erstellung von Anlagen im oder am Gewässer betroffen sind, ist dies rechtzeitig abzustimmen und ggfls. genehmigen zu lassen.	Derzeit liegt die genaue Erschließung noch nicht vor. Dies wird im Genehmigungsverfahren geregelt werden.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2.4.3		Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB beigebrachten Unterlagen in Bezug auf die Aspekte des Artenschutzes und der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bisher unvollständig und daher zu ergänzen und zu überarbeiten sind. Hierzu wird derzeit folgender Überarbeitungs- und Ergänzungsbedarf gesehen: <u>Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung:</u> Im vorliegenden Fall werden die im Kapitel 6.1 und 6.2 des Leitfadens des	Das vom Einwender angeführte Urteil bezieht sich nicht auf den Kartierzeitpunkt, sondern auf die	**Beschlussvorschlag 2.3:** Die Anregung des Kreis Coesfeld wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Stellungnahme der ecoda GmbH & Co.KG gefolgt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich**.**

		LANUV und das MUNLV „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" gestellten Anforderungen an die Revierkartierung und an die Rastvogelkartierung nicht eingehalten: Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Brutvogelerfassung aus 2013 länger als 7 Jahre zurückliegt und damit auch nicht mehr als hinreichend aussagekräftig gilt (vgl. Kap. 6.5 des Leitfadens). Entsprechend wurde auch vom Antragsteller eine neuere Brutvogelkartierung beigebracht. Die maßgebliche Brutvogelkartierung aus 2019 erfüllt jedoch nicht die Anforderungen, die in dem genannten Leitfaden in Kap. 6.1 vorgegeben sind. Die Zeiträume zum Kartierbeginn werden nicht eingehalten. So ist der Tab. 3.2 des avifaunistischen Fachgutachtens (Ecoda, 8.0ktober 2020) zu entnehmen, dass der Kartierbeginn jeweils erst zwischen 9:00 und 10:00 war und nicht wie im Leitfaden vorgegeben, bereits zur Morgendämmerung oder spätestens zum Sonnenaufgang mit den Erfassungen begonnen wurde. Hiermit liegt laut aktueller Rechtsprechung ein methodischer Mangel vor, der als nicht trivial anzusehen ist. Um ein aussagekräftiges Bild zum Vorkommen relevanter Vogelarten im	Fehlende Dokumentation. Zwar weicht die ecoda vom vorgegebenen Kartierzeitraum ab, die Behörde konnte aber prüfen, wann kartiert wurde. Zur Überprüfung der Validität der Kartierergebnisse hat die ecoda eine weitere Stellungnahme vorgelegt, in der eine Art für Art Betrachtung erfolgt mit dem Ergebnis, ob und inwieweit die Ergebnisse der Erfassungen – trotz Abweichung vom Beginn zu Sonnenaufgang – geeignet sind, eine vollständige Artenschutzprüfung zu ermöglichen. Weiterhin geht aus der Literatur hervor, dass eine Erfassung zu Hauptaktivitätszeiten erfolgen sollte; diese müssen nicht unmittelbar an den Sonnenaufgang geknüpft sein. Methodisch ist weiterhin anzuführen, dass im vorliegenden Fall eine Windenergieplanung durchgeführt wird. Diese hat andere Auswirkungen (durch den Betrieb, nicht den Bau) auf nur einzelne (WEA-sensible) Arten als eine normale Baulandentwicklung und folglich ist eine andere Methodik wählbar. Schlussendlich wurden von den acht im Rahmen der Datenabfrage vorrecherchierten WEA-empfindlichen Arten mit potenziell relevanten Vorkommen im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Erfassung sieben Arten festgestellt (Wespenbussard,	

		Vorhabengebiet zu erhalten, müssen diese möglichst zu ihren jeweiligen Hauptaktivitätszeiten beobachtet werden, wobei sich die Zeiten überschneiden können (vgl. OVG NRW, 8 B 1600/19 vom 15.07.2020).	Rohrweihe, Kiebitz, Brachvogel, Waldschnepfe, Uhu und Baumfalke). Lediglich ein Vorkommen des Seeadlers konnte nicht bestätigt werden, wobei beachtet werden muss, dass diese Art erst seit 2017 mit einem Brutpaar in NRW überhaupt vorkommt und damit ein Vorkommen im Vorhabengebiet mehr als überraschend gewesen wäre. Über die Art-für-Art-Betrachtung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zu allen potenziellen Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten im Vorhabenumfeld die Erfassungsmethodik - insbesondere unter Berücksichtigung der Auswahl von dabei genutzten Tageszeiten – geeignet war, eine ausreichende Datengrundlage zur Beantwortung aller artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu schaffen. Der vollständige Sachverhalt kann der Stellungnahme der ecoda entnommen werden. Für planungsrelevante Arten wurden baubedingte Auswirkungen geprüft. Hierbei wurden die theoretisch vorkommenden Arten nach Messtischblatt zunächst um jene reduziert, deren Lebensräume im Plangebiet mit UR 500 m nicht vorkommen.	

			Auch hier nimmt die ecoda in Ihrer Stellungnahme ausführlich Stellung zu gewählten Kartierzeiträumen im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung. Von den 25 im Rahmen der Datenabfrage vorrecherchierten potenziellen Vorkommen planungsrelevanter und nicht WEA-empfindlicher Vogelarten konnten im Rahmen der Erfassung 21 bestätigt werden (Kuckuck, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Pirol, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling). Lediglich Vorkommen von Rebhuhn, Turteltaube, Schwarzkehlchen und Girlitz wurden im Jahr 2019 nicht festgestellt, was bei den ersten beiden Arten sicher mit den negativen Bestandstrends und bei den letzten beiden Arten mit einer unzureichenden Habitateignung im Vorhabenumfeld erklärt werden kann. Über die Art-für-Art-Betrachtung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zu allen potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten (und nicht WEA-empfindlichen) Vogelarten im Vorhabenumfeld die Erfassungsmethodik - insbesondere unter Berücksichtigung der Auswahl von	

			dabei genutzten Tageszeiten - geeignet war, eine ausreichende Datengrundlage zur Beantwortung aller artenschutzrechtlichen Fragestellungen zu schaffen.	
2.4.4		Auch die Rastvogelkartierung entspricht nicht den geforderten methodischen Standards des genannten Leitfadens. So sind die Nordischen Gänse im Zeitraum zwischen dem 1.10. und 15.03. zu erfassen. Genauere Angaben zur Kartiermethodik gibt hierzu auch das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW 2017. So sind z.B. Äsungsflächen 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis mittags zu erfassen. Für Schlafplatzzählungen sollte man 1 Stunde vor Sonnenaufgang im Gelände sein. Die eingereichte Kartierung erfolgte nur im Zeitraum zwischen dem 10.01-28.03.2017 und erfüllt daher nicht die Anforderung an die Erfassungszeiträume. Auch die jeweilige Zeit im Gelände weicht von den Vorgaben im Leitfaden ab.	Die Rastvogelerfassung im Umfeld des Vorhabengebiets „Goxel“ wurde im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte Oktober 2013 durchgeführt. Der Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen existierte zu diesem Zeitpunkt noch nicht, sondern erschien erst im November 2013. Somit war es unmöglich, eine diesbezügliche Konformität herzustellen. Die Rastvogelerfassung erfüllt jedoch die damals für die Münsterlandkreise gültigen Kartieranforderungen. Die nachträglich durchgeführte gesonderte Erfassung nordischer Gänse erfolgte im Zeitraum Januar bis März 2017. Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –, an dem sich nach Ansicht der UNB die Erfassung nordischer Gänse hätte orientieren können, ist allerdings erst im März 2017 erschienen. Somit war es auch in diesem Fall unmöglich, eine diesbezügliche Konformität herzustellen. Darüber	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

			hinaus ist die gesonderte Erfassung nordischer Gänse unschwerlich eher als Raumnutzungskartierung im Sinne des Kapitels 6.3 des Leitfadens zu erkennen und zu interpretieren. Insgesamt wurden mehr Beobachtungen als vorgeschrieben durchgeführt. Somit ist eine ausreichende Datengrundlage zur Beurteilung ggf. eintretender Verbotstatbestände speziell bei nordischen Gänsen geschaffen worden.	
2.4.5		Die im Zuge des bauleitplanerischen Verfahrens beigebrachte Artenschutzprüfung entspricht daher bezüglich der Bestandserfassung nicht dem erforderlichen Umfang und ist zu überarbeiten. Bereits nach derzeitigem Stand der beigebrachten Unterlagen ist absehbar, dass mit dem Vorhaben Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verbunden sein werden. So gehen die Gutachter bereits jetzt von einer bau- und anlagebedingten Betroffenheit von Baumpieper, Kiebitz und Feldlerche aus. Betriebsbedingt seien Auswirkungen auf Wespenbussard, Baumfalke, Kiebitz und Waldschnepfe zu erwarten. Da bisher von einer unvollständigen Bestandserfassung auszugehen ist, ist die Betroffenheit weiterer Arten nicht auszuschließen.	Siehe beide Punkte zuvor.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

2.4.6		Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote kann unter Umständen durch die Anlage von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden. Bei der konkreten Ausgestaltung sind die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MUNLV, 05.02.2013) zu beachten. Die einzelnen Maßnahmensteckbriefe geben dabei Hinweise zur Eignung des Maßnahmenstandorts und zu den Anforderungen an Qualität und Menge der einzelnen Maßnahmen: So beträgt z.B. bei Funktionsverlust eines Revieres der Feldlerche der Maßnahmenbedarf mind. 1 ha. Auch beim Kiebitz müsste die CEF-Fläche eine Mindestgröße erreichen, die geeignet ist, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art zu dienen. Auch hier ist von einem größeren Raumbedarf auszugehen, der bei mind. 2 ha liegt (vgl. Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu) des Kiebitzes). Die Vorgaben aus den Maßnahmensteckbriefen sind entsprechend bei der Konzeption von CEF-Maßnahmen zu beachten. Die CEF-Maßnahmen können auch multifunktional als	Mit dem von der UNB des Kreises Coesfeld prognostizierten vollständigen Funktionsverlust eines Kiebitz-Revieres ist durch den Betrieb der geplanten WEA nicht zu rechnen. Im avifaunistischen Fachgutachten wurde der Kompensationsbedarf für ein Kiebitzpaar im Bereich des Baufensters der WEA 1 ermittelt. Hierbei wurde der betriebsbedingte Habitatwertverlust bilanziert, der für den Kiebitz insgesamt 1,08 ha beträgt. Somit wurde gemäß Maßnahmenkatalog (MKULNV 2013) vorgegangen, in dem es zu den Anforderungen an die Flächengröße der Maßnahme heißt: „Die konkrete Flächengröße der Maßnahme richtet sich nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich mind. 1:1), der Anzahl der betroffenen Paare und den lokalen Bedingungen.“ Bezüglich der Feldlerche wurde im Jahr 2020 im Nahbereich des Baufensters der WEA 2 ein Revier der Feldlerche festgestellt. Es wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Überbauung von Ackerflächen ein Funktionsverlust eines Feldlerchen-Revieres entstehen wird. Im Bereich des Baufensters wurde aufgrund der zu erwartenden Größe dauerhaft anzulegender Bauflächen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung) pauschal	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

		Kompensationsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft anerkannt werden.	ein anlagebedingter Lebensraumverlust von 0,2 ha bilanziert. Zusammenfassend wird gutachterlich weiterhin von einem Kompensationsbedarf von 1,08 ha für den Kiebitz und 0,2 ha für die Feldlerche ausgegangen.	
2.4.7		<u>Ergänzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</u> Mit der Errichtung der WEA ist ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die Ermittlung des Eingriffs und die Ableitung des erforderlichen Ausgleichs sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. Die Eingriffsregelung ist im B.Plan-Verfahren abschließend zu bearbeiten. Dies betrifft auch die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen. Es ist zu prüfen, inwieweit der Eingriff in das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen nach § 1a BauGB kompensiert werden kann. Die ansonsten übliche Ablösung über eine Ersatzgeldzahlung greift in diesem Falle nicht, da der § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG, der als Grundlage für die Möglichkeit einer Ersatzgeldzahlung dient, in der Bauleitplanung keine Anwendung findet. Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse des	Der vorgesehene Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild wird zur Offenlage geändert. Es erfolgt ein Ausgleich „an anderer Stelle“, der vor Satzungsbeschluss durch vertragliche Regelungen fixiert wird. Die erforderliche Größe der Ausgleichsflächen wird nicht nach dem inzwischen „veralteten“ Verfahren nach Nohl (1993) berechnet. Seit 2015 wurden mit dem Windenergieerlass landesweit einheitliche Vorgaben zur Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeld-Ermittlung bei Eingriffen in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen aufgestellt. Dies erfolgte vor allem aus dem Grund, dass die veralteten Methoden die technische Weiterentwicklung der Windenergie nicht mehr korrekt abbilden konnten. Nach diesem Verfahren wurde ein Ersatzgeld von 135.318,37 € ermittelt. Der Kreis Coesfeld orientiert sich für Durchführungskosten, einschließlich der Grundstücks- und Pflegekosten, für Kompensationsmaßnahmen an einem	**Beschlussvorschlag 2.4:** Der Anregung des Kreis Coesfeld wird gefolgt. Der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt multifunktional mit dem Ausgleich für den Artenschutz.

		Bebauungsplanes auf die Landschaft könnte entsprechend mit dem Verfahren „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung" (Nohl, 1993) erfolgen. Das Verfahren bietet auch Verfahrensansätze zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs.	Wert von 12,50 €/m². Demnach ließen sich mit dem ermittelten Ersatzgeld Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 10.825,47 m² umsetzen. Die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Kiebitz, Wespenbussard, Baumfalken und Waldschnepfe wirken positiv auf die Landschaft und das ästhetische Landschaftsempfinden. Aufgrund der Größe der geschaffenen Biotopelemente und der Lage der Flächen sind die Maßnahmen jedoch nur bedingt zur Aufwertung des Landschaftsbildes anrechenbar, da sie keine weitreichende Wirkung für die Landschaft erzielen. Hier wird ein Faktor von 0,5 angesetzt. Die als landschaftsästhetisch wirksam ermittelten, geplanten Maßnahmen umfassen insgesamt eine Fläche von 29.096 m². Unter Berücksichtigung der nur eingeschränkten Kompensationswirkung verbleiben 14.548 m², die der Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild angerechnet werden. Die geplanten Maßnahmen gehen somit über die erforderliche Fläche noch hinaus und werden demnach als ausreichend zur Kompensation des Landschaftsbildes erachtet. Alternativ können auch Ökopunkte aus einem anerkannten Ökokonto erworben werden, sofern das dort enthaltene	

			Maßnahmenkonzept auch landschaftsästhetisch wirksam ist. Eine abschließende Abstimmung hat spätestens vor Inbetriebnahme der Anlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden.	
2.5	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Wallhecken gem. § 1 Abs. 1 LFoG NRW um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, insofern ist die Darstellung als Grünfläche nicht korrekt.	Die Festsetzung wird korrigiert.	**Beschlussvorschlag 2.5:** Der Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen wird gefolgt. Die zeichnerische Festsetzung für Wallhecken wird korrigiert.

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten (s. Anlage 18.2):

- Thyssengas
- Ericsson
- Bezirksregierung Münster – Regionalentwicklung
- Bezirksregierung Münster – Luftverkehr
- Evonik
- Amprion
- Pledoc
- Bezirksregierung Münster – Flurbereinigung
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Münster – Wasserwirtschaft

- IHK Nord Westfalen
- Kreis Borken
- Straßen NRW
- Vodafone